

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

DER A-SIGN GmbH

Kreuzlingen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte, welche die Erstellung von Software sowie sonstige Dienstleistungen im Bereich Konzeption und Erstellung von Multimediaprodukten (vertragliche Leistungen) durch die A-SIGN GmbH, Hauptstrasse 16, 8280 Kreuzlingen, (nachfolgend «A-SIGN GmbH» oder «Auftragnehmer») zum Gegenstand haben. Zudem bietet die A-SIGN GmbH Beratungsdienstleistungen an und erteilt Lizenzrechte. Des weiteren verkauft die A-SIGN GmbH Produkte im obengenannten Bereich.
- 1.2 Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie die weiteren Dienstleistungen, welche die A-SIGN GmbH direkt und indirekt gegenüber dem Kunden erbringt.
- 1.3 Die nachstehenden AGB gelten zwischen A-SIGN GmbH und Kunde als verbindlich, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 1.4 Allfällige von der vorliegenden AGB abweichende Bestimmungen des Kunden sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen arbeiten zu wollen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertragsabschluss kommt durch die Akzeptanz der Offerte der A-SIGN GmbH, betreffend den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder Lizenzen durch den Kunden zustande.
- 2.2 Der Vertrag kommt des weiteren zustande, wenn der Kunde die von der A-SIGN GmbH angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Produkte der A-SIGN GmbH bezieht oder benutzt (Lizenz).

3. Vertragsgegenstand

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Kunde, wie z.B. Leistungsumfang, Zeitplan etc. sind einzelvertraglich zu regeln. Einzelvertraglich getroffenen Regelungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie Abweichendes regeln.

4. Preise

- 4.1 Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MwSt).
- 4.2 Die Preise verstehen sich exklusive weiterer allfällig anwendbarer Steuern.
- 4.3 Die A-SIGN GmbH behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäss der separaten Preisliste der A-SIGN GmbH. Für den Kunden gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise.

5. Bezahlung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 5.2 Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde abgemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%.
- 5.3 Die A-SIGN GmbH behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorkasse zu verlangen.
- 5.4 Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen die A-SIGN GmbH ist nicht zulässig.
- 5.5 Der A-SIGN GmbH steht das Recht zu bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung, die Lieferung des Produkts oder die Gewährung der Lizenz zu verweigern.

6. Verpflichtungen des Auftragnehmers bezüglich der Leistungsbeschreibung

- 6.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Anwendung des Standes der Wissenschaft und der Technik sowie des gängigen Sicherheitsstandards.
- 6.2 Dies vorausgeschickt, wird der Auftragnehmer anhand der Angaben des Kunden und den Spezifikationen der gemeinsam geführten Gespräche, deren Ergebnisse protokolliert werden, eine Leistungsbeschreibung für das zu erbringende Arbeitsergebnis ausarbeiten. Der Auftragnehmer wird den Kunde über den Inhalt der Leistungsbeschreibung umfassend informieren. Nach unverzüglicher Überprüfung und schriftlicher Genehmigung durch den Kunden gilt die Leistungsbeschreibung als abgenommen und bildet die Grundlage für die zu erbringenden vertraglichen Leistungen.
- 6.3 Eine nachträgliche Änderung der Leistungsbeschreibung kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Kunde und Auftragnehmer erfolgen.
- 6.4 Der Kunde kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Änderungen des vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs anbietet bzw. Änderungsverlangen Rechnung trägt. Voraussetzung ist, dass die Änderungen für den Auftragnehmer zumutbar sind.

Der Auftragnehmer wird das Änderungsverlangen zu diesem Zweck unverzüglich prüfen und dem Kunden ein Angebot zur Vertragsanpassung vorlegen, das insbesondere auch den Punkten Terminplan und Vergütung Rechnung trägt. Ferner wird er den Kunden auffordern, das Angebot innerhalb einer angemessenen Frist anzunehmen und darauf hinweisen, dass das Angebot als angenommen gilt, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

- 6.5 Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Kunden in allen für die Definition der zu erbringenden Leistung erheblichen Punkten. Für den Fall, dass der Auftragnehmer erkennt, dass die Anforderungen und Informationen sowie etwaig zur Verfügung gestellte Unterlagen unvollständig, fehlerhaft und/oder nicht realisierbar sein sollten, wird er den Auftragnehmer auf derartige Problematiken sowie deren Auswirkungen auf die vertraglich zu erbringenden Leistungen hinweisen. In Abstimmung mit dem Kunden wird sodann entschieden, wie in Bezug auf die vertraglich zu erbringenden Leistungen weiter verfahren werden soll.
- 6.6 Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, Dritte an der Erstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen zu beteiligen. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erstellung der vertraglichen Leistungen bleibt hiervon unberührt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde wird alle vom Auftragnehmer benötigten und angeforderten Informationen und Unterlagen sowie solche, die der Kunde für wichtig erachtet, dem Auftragnehmer in jeder Phase der Zusammenarbeit unverzüglich zur Verfügung stellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Informationen ist der Kunde verantwortlich.
- 7.2 Für den Fall, dass der Kunde die angeforderten Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder in dem erforderlichen Umfang sowie Art und Güte zur Verfügung stellt, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den Kunden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Hinweis auf die Folgen einer möglichen Verzögerung aufzufordern, die erbetene Leistung nachzuholen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den zwischen den Parteien abgestimmten Zeit- und Kostenplan entsprechend anzupassen.

8. Auftragsdurchführung

8.1 Der Auftragnehmer wird einen verantwortlichen Ansprechpartner als Projektleiter für alle mit der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zusammenhängenden Fragen benennen.

8.2 Bei der Entwicklung von Webprojekten (ausgenommen sind Flash-Webseiten) gewährleistet die A-SIGN die korrekte Darstellung auf folgenden aktuellen Browser-Versionen:

- Google Chrome: die letzten beiden veröffentlichten Versionen bei Vertragsabschluss;
- Firefox: die letzten beiden veröffentlichten Versionen bei Vertragsabschluss;
- Safari: die letzten beiden veröffentlichten Versionen bei Vertragsabschluss.

Änderungen an den Browserversionen bleiben vorbehalten. Beim Internet Explorer werden die aktuelle Version und eine Versionsnummer zurück unterstützt.

8.3 Barrierefreies Internet soll Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen (z.B. Blinde) den Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen, ohne dabei auf fremde Hilfe angewiesen zu sein. Das W3C-Konsortium hat dafür die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) definiert. Detaillierte Informationen liefert die Website <http://www.access-for-all.ch>

- A-SIGN entwickelt Webprojekte ohne spezielle Accessibility-Vorgaben für die technische Umsetzung;
- Die von A-SIGN entwickelten Webseiten sind für Personen mit Einschränkungen mehrheitlich bedienbar, aber nicht optimiert.

Abmachungen, die von den unter Punkt 5.2 festgehaltenen Bedingungen abweichen müssen im Projektauftrag/-angebot festgehalten werden.

9. Lieferzeit

Die Lieferung und/oder die Fertigstellung einzelner Teile und Funktionen der zu erbringenden vertraglichen Leistungen erfolgen nach dem gemeinsam abgestimmten Zeitplan, der einzelvertraglich zu regeln ist. Die hierin vereinbarten Zeitpunkte gelten als Richtzeiten, es sei denn, der Auftragnehmer hat sie als verbindliche Termine ausdrücklich bestätigt.

10. Abnahme

- 10.1 Die Abnahme der vertraglichen Leistungen erfolgt durch den Kunden nach einer im Rahmen der Übergabe erfolgten Funktionsvorführung bzw. einem Zugriff auf den beim Auftragnehmer installierten Test-Server, sofern die Funktionen gemäss Spezifikationen ordnungsgemäss umgesetzt wurden.
- 10.2 Für den Fall, dass ausweislich des zugrundeliegenden Einzelvertrages vom Auftragnehmer zu unterschiedlichen Zeitpunkten Teilleistungen zu erbringen sind, beschränkt sich die Funktionsvorführung bzw. die Bereitstellung der vertraglichen Leistungen auf dem Test-Server auf die jeweilige Teilleistung.
- 10.3 Die Abnahme der zu liefernden vertraglichen Leistungen gilt als erfolgt, wenn der Kunde ein im Anschluss an die Abnahme unverzüglich zu erstellendes Abnahmeprotokoll unterschrieben hat bzw. innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer, für den Fall, dass der Kunde nicht innerhalb dieser Frist schriftlich erhebliche Mängel an den erbrachten vertraglichen Leistungen mitteilt.
- 10.4 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht der A-SIGN GmbH.
- 10.5 Erhobene Mängelrügen heben die Zahlungspflichten des Kunden nicht auf.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die A-SIGN GmbH bemüht sich um eine gute Verfügbarkeit ihrer Website oder ihres Webshops und unternimmt angemessene Vorkehrungen, um diese vor Eingriffen Dritter zu schützen.

- 11.2 Sie kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbruchs- und störungsfreies Funktionieren ihrer Website oder ihres Webshops und den angebotenen Dienstleistungen geben und auch nicht gewährleisten, dass die Dateien virenfrei sind. Die A-SIGN GmbH leistet keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der publizierten oder übermittelten Informationen und Unterlagen. Sie kann zudem keine Gewährleistung geben für Nicht-Spamming, schädliche Software, Spyware, Hacker oder Phishing-Angriffe etc. die die Benutzung der Dienstleistung beeinträchtigen, die Infrastruktur (z.B. Endgeräte, PC) des Kunden beschädigen oder ihn anderweitig schädigen. Die A-SIGN GmbH kann keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten, publizierten oder übermittelten Informationen und Prozesse sowie des Arbeitsergebnisses der Dienstleistungen leisten. Ein allfälliges Problem oder ein Defekt ist der A-SIGN GmbH umgehend anzuzeigen.
- 11.3 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, vollkommen fehlerfrei Software zu liefern.
- 11.4 Der Auftragnehmer schließt die Gewährleistung vollumfänglich aus für Mängel, welche durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht wurden. Ebenso haftet die Auftragnehmerin nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden von Mängeln, die in der IT-Branche trotz sorgfältiger Ausführung des Auftrages vorkommen können, wie Fehler im Zusammenhang mit Schnittstellen zu Drittprodukten (ERP-Systemen, CRM-Systemen, externen Suchlösungen, etc.), zu Schnittstellen zu Zahlungsdienstleistern, Darstellungsfehler auf älteren und weniger verbreiteten Webbrowsern u.dgl sowie für leichte Fahrlässigkeit. Für solche Mängelbehebungen haftet der Auftraggeber.
- 11.5 Der Anspruch auf Kostenrückerstattung bei Fremdreparaturen wird ausgeschlossen. Während der Zeit der Reparatur hat der Kunde keinen Anspruch auf ein Ersatzprodukt. Die Gewährleistung beginnt für das reparierte Element neu zu laufen, für die restlichen Elemente des Produkts läuft die ursprüngliche Gewährleistungsfrist weiter.
- 11.6 Der Kunde wird dem Auftragnehmer insbesondere anzeigen, ob es sich um einen Fehler handelt,
- der die Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt und/oder
 - die Funktionsfähigkeit des Systems behindert und/oder
 - die Funktionsfähigkeit des Systems nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

- 11.7 Kann der Mangel nicht kurzfristig behoben werden, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, eine angemessene Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen.
- 11.8 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt insbesondere, wenn
- der Kunde die vertraglich erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäss gebraucht,
 - der Kunde die vertraglich erbrachten Leistungen selber abändert oder abändern lässt,
 - der Mangel auf eine fehlerhafte oder nicht erteilte Information des Kunden zurückzuführen ist.

12. Nutzungsrechte und Recht am Source-Code

- 12.1 Nach vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung erklärt sich der Auftragnehmer dazu bereit, dem Kunden mit der Abnahme der vertraglichen Leistungen folgende örtlich und zeitlich unbeschränkte Rechte einzuräumen, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist:
- ein exklusives Nutzungsrecht an den Teilen der vertraglichen Leistungen, die vertragsgemäss individuell für den Kunden zu erbringen sind. Dies sind insbesondere für den Kunden entwickelte visuelle Darstellungen der Benutzeroberfläche und ihre Inhalte, Graphiken, Illustrationen, Texte und/oder Navigationskonzepte;
 - ein einfaches Nutzungsrecht an den Werken oder Teilen von Werken, welche bereits beim Auftragnehmer vorhanden und zur Erbringung der vertraglichen Leistungen eingesetzt wurden. Hierzu zählen auch in Anspruch genommene Leistungen Dritter wie z.B. Software, deren Nutzung nur eingeschränkt gestattet wurde;
 - ein einfaches Nutzungsrecht an den im Zuge der Erbringung der vertraglichen Leistungen erbrachten Programmierleistungen.

Inhaltlich richtet sich die Einräumung der vorgenannten Nutzungsrechte nach dem jeweiligen Vertragszweck.

- 12.2 Eine Bearbeitung der vertraglichen Leistungen ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Aktualisierung.
- 12.3 Das dem Kunden übertragene Nutzungsrecht schliesst nicht das Recht zur Übertragung von Nutzungsrechten an den vertraglichen Leistungen oder Teilen davon gleich welcher Art an Dritte ein, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt der Übertragung ausdrücklich zu.
- 12.4 Der Kunde ist darüber hinaus dazu verpflichtet, im Falle einer Veröffentlichung der vertraglichen Leistungen, diese mit einem den Auftragnehmer als Urheber ausweisenden Copyright-Vermerk im Sinne der revidierten Berner Übereinkunft zu versehen.
- 12.5 Die Rechte an Quellcodes von Internetauftritten, E-Shops und Quelldateien, der für die vertragliche Leistungserbringung benötigten Gestaltungssoftware, verbleiben beim Auftragnehmer. Quellcodes und Quelldateien werden dem Kunden nicht ausgehändigt und dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht verändert, erweitert, angepasst oder korrigiert werden. In Einzelfällen kann der Auftragnehmer die Rechte gegen eine einmalige Vergütung abtreten.

13. Rechte Dritter

- 13.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertraglichen Leistungen frei von Rechten Dritter sind soweit sie nicht auf Werken, Werkteilen o.ä. Dingen beruhen, die vom Kunden zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Fall gewährleistet der Kunde, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Werke, Werkteile o.ä. Dinge frei von Rechten Dritter sind.
- 13.2 Kunde und Auftragnehmer stellen sich gegenseitig von sämtlichen Rechten Dritter frei, soweit sie Leistungen Dritter zur Erbringung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellt bzw. in Anspruch genommen haben.

Soweit der Auftragnehmer den Kunden allerdings darauf hingewiesen hat, dass im Zuge der Vertragsdurchführung auf Leistungen Dritter zurückgegriffen werden muss und dass daran Schutzrechte Dritter bestehen könnten, stellt er den Kunden nicht von Rechten Dritter frei, wenn dieser auf der Verwendung der Leistungen Dritter unter Anerkennung der Konsequenzen zustimmt.

- 13.3 Die Parteien werden sich unaufgefordert unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls ein Dritter einen Anspruch wegen einer Schutzrechtsverletzung reklamiert.
- 13.4 Wird durch die Nutzung der vertraglichen Leistungen das Schutzrecht eines Dritten verletzt und deshalb dem Kunden die Nutzung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise untersagt, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, nach seiner Wahl entweder
- dem Kunden das Recht zur Nutzung der vertraglichen Leistungen zu verschaffen, oder
 - die vertraglichen Leistungen schutzrechtsfrei zu gestalten, oder
 - die vertraglichen Leistungen durch andere Programme entsprechender Leistungsfähigkeit zu ersetzen, die kein Schutzrecht verletzen.

- 13.5 Soweit der Auftragnehmer im Zuge der Erbringung der vertraglichen Leistungen Namen, Bezeichnungen o.ä. kreiert, übernimmt er keine Haftung für deren Freiheit von Rechten Dritter.

Etwaige Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit urheber- und/oder markenrechtlichen Aspekten geltend gemacht werden, werden vom Kunden übernommen.

- 13.6 Der Auftragnehmer ist dazu befugt, die vertraglichen Leistungen im Rahmen von Präsentationen, insbesondere Messen und sonstigen vergleichbaren Anlässen vorzustellen, ohne vorher die Zustimmung des Kunden einholen zu müssen.

14. Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln grundsätzlich unbeschränkt. In Fällen der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt auf die Höhe der im Einzelauftrag genannten Vergütung.

- 14.2 Im Falle des Verzuges ist die Haftung des Auftragnehmers für etwaige Verzugschäden bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beschränkt auf 5 % des jeweiligen Einzelauftragswertes. Weitergehende Schäden können nur im Falle des vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Handelns oder im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht übernommen werden.

- 14.3 Ausgeschlossen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – für mittelbare und Mangelfolgeschäden sowie Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar waren.

- 14.4 Im Falle eines durch den Auftragnehmer verursachten Daten- oder Programmverlustes haftet dieser nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, der erforderlich ist, wenn der Kunden eine regelmässige Datensicherung durchgeführt hat.

- 14.5 Der Kunde ist verpflichtet allfällige Schäden der A-SIGN GmbH umgehend zu melden.

- 14.6 Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

- 14.7 Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

15. Immaterialgüterrechte

- 15.1 Sämtliche Rechte an den Produkten, Dienstleistungen und allfälligen Marken stehen der A-SIGN GmbH zu oder sie ist zu deren Benutzung vom Inhaber berechtigt.
- 15.2 Weder diese AGB noch dazugehörige Individualvereinbarungen haben die Übertragung von Immaterialgüterrechten zum Inhalt, es sei denn dies werde explizit erwähnt.
- 15.3 Zudem ist jegliche Weiterverwendung, Veröffentlichung und das Zugänglichmachen von Informationen, Bildern, Texten oder Sonstigem, welches der Kunde im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erhält, untersagt, es sei denn es werde von der A-SIGN GmbH explizit genehmigt.
- 15.4 Verwendet der Kunde im Zusammenhang mit der A-SIGN GmbH Inhalte, Texte oder bildliches Material an welche Dritte ein Schutzrecht haben, hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16. Geheimhaltung

Auftragnehmer wie Kunde werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie alle Unterlagen und Informationen, die sie in Verbindung mit dem vertraglich vereinbarten Projekt vom jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich behandeln und nur den an der Erfüllung des vertraglich vereinbarten Projektes beteiligten Mitarbeitern zugänglich machen. Die Vertragspartner werden ihren Mitarbeitern und ggf. eingeschalteten Unterauftragnehmern entsprechende Verpflichtungen auferlegen und dies auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei nachweisen. Eine Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für Aufträge Dritter durch Kunden und Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners untersagt. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse sowie Unterlagen und Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder werden oder
- die andere Vertragspartei nachweislich rechtmässig von Dritten ohne Geheimhaltungsaufgabe erhalten hat oder erhält oder
- die andere Vertragspartei nachweislich im Rahmen eigener – insbesondere von diesem Auftrag – unabhängiger Entwicklung erarbeitet hat.

17. Datenschutz

- 17.1 Die A-SIGN GmbH darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Die A-SIGN GmbH ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch die A-SIGN GmbH vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass die A-SIGN GmbH auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf die A-SIGN GmbH die Daten zu Marketingzwecken verwenden sowie für Werbezwecke an Ihre Partner weitergeben. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner oder sonstigen Dritten weitergegeben werden.
- 17.2 Des weiteren finden die Datenschutzbestimmungen der A-SIGN GmbH Anwendung.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der A-SIGN GmbH jederzeit geändert werden.
- 18.2 Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website der A-SIGN GmbH in Kraft.
- 18.3 Für die Kunden gilt grundsätzlich jederzeit die Version der AGB, welche zum Zeitpunkt der Publikation auf der Website der A-SIGN GmbH in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer älteren Version der AGB schriftlich zugestimmt.
- 18.4 Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren gehen diesen AGB vor.
- 18.5 Änderungen und Ergänzungen der einzelvertraglich getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages. Der zwischen Auftragnehmer und Kunde geschlossene Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen; Nebenabreden bestehen nicht. Sollte in einer einzelvertraglich getroffenen Vereinbarung keine explizite Kündigungsfrist definiert sein, ist eine Frist von 3 Monaten ab Beendigung des Leistungszeitraums und ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung einzuhalten.

- 18.6 Übermittlungen durch Telefax oder E-Mail entsprechen dem Schriftformerfordernis, sofern ihr Zugang durch Faxprotokoll oder E-Mail Receipt nachgewiesen werden kann.
- 18.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen oder lückenhaften Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
- 18.8 Wird die fristgerechte Erfüllung durch die A-SIGN GmbH, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist die A-SIGN GmbH während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage kann die A-SIGN GmbH vom Vertrag zurücktreten. Die A-SIGN GmbH hat dem Kunden bereits geleistetes Entgelt vollumfänglich zurück zu erstatten.
- 18.9 Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.
- 18.10 Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, gilt das schweizerische Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff. OR.
- 18.11 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produkterwerb (SR 0.221.221.1) wird explizit ausgeschlossen.
- 18.12 Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

Kreuzlingen, 1. Februar 2019